
28. Biologie

28.1 Leistungsfach

28.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (vgl. <http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>)

28.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

28.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- Vorlage: „Codesonne“ als Anhang (bei den Aufgaben)
- Für die bilinguale Prüfung zusätzlich:
Ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben (**I, II, III und IV**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben und wählt **drei** davon zur Bearbeitung aus;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter; Anlagen usw.);
- bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgabenstellungen basieren auf dem Bildungsplan 2004 und können weitere zur Lösung erforderliche inhaltliche Informationen enthalten.

28.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung im Leistungsfach dürfen keine Wiederholung von Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase. Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Zelle und Stoffwechsel
2. Moleküle des Lebens und Grundlagen der Vererbung
3. Aufnahme, Weitergabe und Verarbeitung von Informationen
4. Evolution und Ökosysteme
5. Angewandte Biologie

Im Weiteren gelten die unter 28.2.3. „Allgemeines“ formulierten Regelungen.

28.2 Basisfach

28.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/_Lde/Startseite).

28.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

28.2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung im Basisfach erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Zelle und Stoffwechsel
2. Moleküle des Lebens und Grundlagen der Vererbung
3. Aufnahme, Weitergabe und Verarbeitung von Informationen
4. Evolution
5. Angewandte Biologie

Allgemeines

Folgende Regelungen beziehen sich auf das **Basisfach und das Leistungsfach** unter Berücksichtigung von 28.1.4.

Die mündliche Prüfung im Leistungsfach bzw. Basisfach dauert etwa 20 Minuten.

Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

In der mündlichen Prüfung können Lehrer- und/oder Schülerexperimente durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden, etwa 10 minütigen, **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2004 für das Basisfach Biologie (S. 210 - 211) bzw. Leistungsfach Biologie (S. 212 - 214) berücksichtigen und besteht aus den zwei Teilen A und B.

- **Teil A: Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird.**
Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben zu einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
Die Gesamtheit der vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss alle Sachgebiete der Qualifikationsphase enthalten.

- **Teil B: Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung**
Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung wird das Sachgebiet mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt. Das Sachgebiet für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet für den ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

Für den Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, Modell, Beschreibung eines Experiments), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Codesonne, Modell) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils **vor Beginn der Prüfung** dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen. Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleich hierzu 28.3.

- 28.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Biologie.pdf wird verwiesen.